

**Information über die Bemessung und Erhebung an Ort und Stelle, sowie über die  
Beschlagnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren**

Ich teile Ihnen mit, dass Sie mit Ihrem Verhalten einen Gesetzesverstoß begehen haben, deswegen Sie eine Geldbusse bezüglich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zahlen müssen. Der von Ihnen begangene Rechtsverstoß geringmässig ist, wonach die für den zentralen Haushalt verursachten finanzielle Verluste bei Tabakwaren 28.000 HUF und bei anderen verbrauchsteuerpflichtigen Waren 20.000 HUF nicht überschreitet, so gibt es die Möglichkeit, ein beschleunigtes Verfahren einzuführen.

Bezüglich der Bedingungen des beschleunigten Verfahrens Sie sollen:

- a) die Tatsache des Gesetzesverstosses der verbrauchsteuerpflichtigen Waren erkennen
- b) die Information über die Rechtsverfolgung zur Kenntniss nehmen
- c) den Rechtsbehelfs absagen
- d) die festgesetzte Geldbusse an Ort und Stelle zahlen

In Rahmen des beschleunigten Verfahrens ist eine Geldbusse bei Tabakwaren 28.000 HUF und bei bei anderen verbrauchsteuerpflichtigen Waren 20.000 HUF zu bemessen. Falls es aufgrund der Umständen festgestellt werden kann, dass eine angemessene Tatsache angefallen ist, oder die rechtswidrige Person in der gegebenen Angelegenheit mit der zumutbaren Umsicht vorgegangen ist, kann die Summe der Gedbusse auf Antrag oder von Amt reduziert oder untergelassen werden.

Die Rechtsverfolgung des beschleunigten Verfahrens ist, dass der Rechtsbehelfs gegen des Verfahrens abgesagt wurde, so die Entscheidung vom Gericht nicht angefallen werden kann. Ich teile Ihnen mit, dass die Rechtserklärung über die Absage des Rechtsbehelfs nicht widerrufen werden kann, so falls Sie die Rechtsverletzung nicht erkennen, das beschleunigte Verfahrens kann nicht verwendet werden.

Während des beschleunigten Verfahrens wurden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren laut 102. § (1) des Gesetzes Jöt von der Behörde beschlagnahmt, und laut 100. § (4) eingezogen. Gegen der Beschlagnahme kann es keine Einwendung im beschleunigten Verfahren angestellt werden.

Falls die oben genannten Umständen gemeinschaftlich nicht bestehen, kann das beschleunigte Verfahren nicht durchgeführt werden und die Beurteilung der Verletzung bezüglich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie die Feststellung der angebundenen Sanktion laut 100. § (2) des Gesetzes Jöt erfolgt wird. In diesem Fall wird die Geldbusse der verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht sofort an Ort und Stelle bemessen wurde, sondern im offiziellen Raum der die Prüfung durchgeführten Behörde innerhalb von 30 Tagen erfolgt und die erhobene Summe ist höher, mindestens 30.000 HUF. Die nicht im beschleunigten Verfahren erhobene Geldbusse ist nicht sofort zu zahlen, aber die Unterlassung der vorgeschriebenen Frist ergibt ein Vollstreckungsverfahren, welches weitere Zahlungspflichte (Verspätungszuschlag) verursacht kann.

Ich teile Ihnen mit, dass das für die Beförderung verwendete Fahrzeug laut 102. § (1) des Gesetzes Jöt von der Behörde beschlagnahmt wurde, wenn es als Beweismittel nötig ist. Gegen die Beschlagnahme kann es keine Berufung im beschleunigten Verfahren gestellt werden.

## ERKLÄRUNG

Unterzeichnete.....(Name).....

.....  
..Adresse ,.....Saatasbürger.....  
(persönliche Identifikationsnummer) erkläre:

- die gegenwärtige Informierung habe ich übernommen **ja / nein \*;**
- ich habe die Informierung verstanden **ja / nein \*;**
- ich erkenne die Rechtsverletzung **ja / nein\*;**
- Ich habe die Informierung über die Bedingungen und überdie Rechtsverfolgung des beschleunigten Verfahrens zur Kenntniss genommen **ja / nein\*;**
- ich sage den Rechtsbehelfs ab **ja / nein\*;**
- ich zahle die erhebende Zollgeldbusse an Ort und Stelle **ja / nein\***
- ich verstehe die ungarische Sprache **ja / nein\***
- ich brauche die Anwendung eines Dolmetschers **ja / nein\*.**

Datum.....,

.....

Unterschrift der rechtswidrigen Person

\*der entsprechende Teil ist unterzustreichen